

Mandanten- Brief

1. Verlängerung der Regelungen zur Kurzarbeit

Mit den **zeitlich befristeten Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld (Kug)** hat Deutschland recht erfolgreich die Schockwirkung der Corona-Krise auf den Arbeitsmarkt abfedern können. Nachdem die Kurzarbeit **im April 2020 eine Höchstmarke mit sechs Millionen Beschäftigten** in Kurzarbeit erreicht hat, nimmt der Arbeitsausfall langsam wieder ab. Doch der Anteil an Kurzarbeit ist immer noch deutlich höher als auf dem Höhepunkt der Finanzkrise in den Jahren 2008 und 2009. Nach Einschätzung der Bundesregierung wird es noch bis in das Jahr 2022 dauern, ehe das Niveau vor Ausbruch der Pandemie wieder erreicht wird. Die eingeführten **Sonderregelungen** beim Kug würden jedoch bereits **zum 31. Dezember 2020 auslaufen**. Die Regierungskoalition hat daher **Anschlussregelungen für das Kurzarbeitergeld ab Januar 2021** beschlossen, die mit dem „**Gesetz zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie**“ sowie **zwei Verordnungen** umgesetzt werden. Gleichzeitig sollen die Sonderregelungen wegen der enormen finanziellen Auswirkungen gestuft auslaufen. Zudem wird der Anreiz, Zeiten des Arbeitsausfalls für berufliche Weiterbildung zu nutzen, durch eine Vereinfachung weiter gestärkt. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:



- **Bezugsdauer:** Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird für Betriebe, die mit der Kurzarbeit bis zum 31. Dezember 2020 begonnen haben, **auf bis zu 24 Monate verlängert**, längstens bis zum 31. Dezember 2021.
- **Erleichterungen:** Die **Zugangserleichterungen** (Mindestanforderungen, negative Arbeitszeitsalden) werden **bis zum 31. Dezember 2021 verlängert** für Betriebe, die bis zum 31. März 2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben.
- **Leiharbeiter:** Die **Öffnung des Kug für Leiharbeiter** wird für Verleihbetriebe, die bis 31. März 2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben, **bis zum 31. Dezember 2021** verlängert.
- **SV-Beiträge:** Die **vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge** während der Kurzarbeit wird **bis 30. Juni 2021** fortgeführt. Vom 1. Juli 2021 **bis 31. Dezember 2021** werden die SV-Beiträge **zu 50 % erstattet**, wenn mit der Kurzarbeit bis 30. Juni 2021 begonnen wurde.
- **Kug-Erhöhung:** Die **Kug-Erhöhung** auf 70/77 % ab dem 4. und 80/87 % ab dem 7. Monat wird für alle Beschäftigten, deren Kug-Anspruch bis zum 31. März 2021 entstanden ist, **bis zum 31. Dezember 2021 verlängert**.
- **Hinzuverdienst:** Die bestehenden Hinzuverdienstregelungen werden insoweit **bis 31. Dezember 2021** verlängert, als dass Entgelt aus einem während der Kurzarbeit aufgenommenen **Minijob anrechnungsfrei** bleibt.
- **Weiterbildung:** Der Anreiz, Arbeitsausfall für berufliche Weiterbildung zu nutzen, wird dadurch weiter gestärkt, dass die **hälf­tige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge** nicht mehr daran geknüpft wird, dass die Qualifizierung **mindestens 50 % des Arbeitsausfalls** betragen muss.

Oktober 2020

umfangreiche Erleichterungen bei der Kurzarbeit wegen der Corona-Krise

Krise hält im Bereich der Kurzarbeit immer noch an

Regelungen sind bisher bis Ende 2020 befristet

Regierung will Regelungen zum Großteil bis Ende 2021 verlängern

maximal 24 Monate Kurzarbeitergeld

allgemeine Zugangserleichterungen und Öffnung für Leiharbeiter gilt bis Ende 2021

volle SV-Erstattung bis Juni 2021, danach 50 %

erhöhtes Kurzarbeitergeld ab dem 4./7. Monat sowie anrechnungsfreier Minijob gelten weiter

SV-Erstattung ohne Mindestumfang der Weiterbildung

2. Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge

Steuerzahler mit Behinderungen können bei der Einkommensteuer statt des Einzelnachweises der **Ausgaben für behinderungsbedingten Lebensbedarf** auch den **Behinderten-Pauschbetrag** geltend machen. Dieser Pauschbetrag ist seit langer Zeit unverändert, weswegen in den letzten Jahren regelmäßig Vorschläge vor allem aus dem Bundesrat kamen, diesen im Zuge anderer Steueränderungsgesetze ebenfalls anzuheben. Ebenso regelmäßig wurde dieses Ansinnen vom Bundesfinanzministerium abgewiesen. Nun hat das Ministerium aber selbst einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem der Pauschbetrag angehoben und gleichzeitig verschiedene weitere Erleichterungen für behinderte Steuerzahler und Pflegefälle umgesetzt werden. Den Entwurf für das „**Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen**“ hat die Bundesregierung im Juli 2020 beschlossen und an den Bundestag weitergeleitet, sodass das Gesetzgebungsverfahren noch dieses Jahr abgeschlossen werden kann.

- **Pauschbetrag:** Der Behinderten-Pauschbetrag umfasst den erhöhten Aufwand für das tägliche Leben, dessen alleinige behinderungsbedingte Veranlassung nur schwer nachzuweisen ist (z. B. Körperpflege). Dieser Pauschbetrag, dessen Höhe vom Grad der Behinderung abhängig ist, wird nun **ab 2021 verdoppelt**. Damit können die Betroffenen künftig einen Pauschbetrag von **bis zu 2.840 Euro** statt bisher maximal 1.420 Euro beanspruchen. Für Blinde und behinderte Menschen, die hilflos sind, steigt der Pauschbetrag von bisher 3.700 Euro auf 7.400 Euro. Alle übrigen behinderungsbedingten Aufwendungen, die nicht unter den Pauschbetrag fallen (z. B. Umbau- oder Fahrtkosten), können auch weiterhin zusätzlich steuerlich berücksichtigt werden, soweit sie die zumutbare Belastung übersteigen.
- **Fahrtkosten:** Anstelle des aufwändigen Einzelnachweises der behinderungsbedingt entstandenen Fahrtkosten wird eine **Pauschbetragsregelung in Höhe der bisher geltenden Maximalbeträge** eingeführt. Damit können gehbehinderte Menschen mit einer Behinderung von mindestens 80 % oder mit mindestens 70 % und dem Merkzeichen „G“ künftig **pauschal 900 Euro** geltend machen. Für Außergewöhnlich gehbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „aG“ sowie Blinde oder behinderte Menschen mit dem Merkzeichen „H“ beträgt der **Pauschbetrag sogar 4.500 Euro**. Dieser neue Fahrtkostenpauschbetrag wird unter Abzug der zumutbaren Belastung angerechnet und ist gleichzeitig der Höchstbetrag für den Abzug behinderungsbedingter Fahrtkosten als außergewöhnliche Belastung.
- **Behinderung unter 50 %:** Das Verfahren für Steuerzahler mit einem Grad der Behinderung unter 50 % wird vereinfacht. **Zusatzvoraussetzungen** wie etwa eine dauernde Einbuße der körperlichen Beweglichkeit müssen ab 2021 **nicht mehr nachgewiesen** werden. Darüber hinaus wird die Systematik bei den Behinderten-Pauschbeträgen an das Sozialrecht angepasst. Dadurch können ab 2021 auch Steuerzahler **mit einer Behinderung von mindestens 20 % den Behinderten-Pauschbetrag** beanspruchen.
- **Pflege-Pauschbetrag:** Das Gesetz enthält außerdem mehrere Verbesserungen beim Pflege-Pauschbetrag. Der Pflege-Pauschbetrag soll in erster Linie die nicht bezifferbaren Aufwendungen des Pflegenden für die persönliche

Pauschbetrag für behinderungsbedingten Mehraufwand

viele Anläufe zur Anhebung des Pauschbetrags gescheitert

Bundesregierung setzt Erhöhung gemeinsam mit weiteren Änderungen um

bisheriger Pauschbetrag wird ab 2021 verdoppelt

bis zu 2.840 Euro an pauschalem Aufwand bzw. 7.400 Euro für Blinde oder hilflose Menschen

grundsätzlich kein Einzelnachweis von Fahrtkosten mehr

bisherige Maximalbeträge sind neue Pauschbeträge, die jedem Berechtigten automatisch zustehen

kein Nachweis von Zusatzvoraussetzungen mehr

Pauschbetrag bereits ab Behinderung von 20 %

zusätzlich Verbesserungen beim Pflege-Pauschbetrag

Pflege abdecken. Voraussetzungen für die Gewährung des Pflege-Pauschbetrags ist neben der häuslichen Pflege, dass der Pflegende für die Pflege keine Einnahmen erhält. Dass die zu pflegende Person „hilflos“ ist, wird dagegen **künftig nicht mehr verlangt**. Der derzeitige **Pflege-Pauschbetrag** von 924 Euro beim Pflegegrad 4 oder 5 wird **auf 1.800 Euro angehoben** und damit nahezu verdoppelt. Zudem wird zukünftig **beim Pflegegrad 2** ein Pflege-Pauschbetrag von **600 Euro** und beim **Pflegegrad 3** ein Pflege-Pauschbetrag von **1.100 Euro** gewährt.

Beinahe-Verdopplung des bisherigen Pauschbetrags sowie neuer Pauschbetrag für Pflegegrade 2 und 3

Überbrückungshilfe bisher nur für Juni bis August

verlängerte Antragsfrist für Phase 1

zweite Phase der Überbrückungshilfe für September bis Dezember beschlossen

Antrag für Phase 2 ab Oktober über den Steuerberater

Erleichterungen für Sonderfälle mit atypischer Umsatzentwicklung

Sonderregeln für Phase 2 stehen noch nicht fest

Gewinne aus Aktienverkäufen sind steuerpflichtig

Ausnahme nur für vor 2009 gekaufte Aktien

Überführung ins Privatvermögen ändert Status nicht

3. Überbrückungshilfe bis Dezember verlängert

Besonders von der Corona-Krise betroffene Unternehmen erhielten bisher nach Auslaufen der Soforthilfe **für die Monate Juni bis August eine weitere Überbrückungshilfe** zur Sicherung der betrieblichen Existenz. Zunächst hatte die Bundesregierung nur die **Antragsfrist** für diese Überbrückungshilfe um einen Monat **bis 30. September 2020** verlängert. Jetzt wurde auch eine **Verlängerung der Überbrückungshilfe** selbst beschlossen. Diese 2. Phase der Überbrückungshilfe umfasst die **Fördermonate September bis Dezember 2020**. **Anträge für die 2. Phase** können voraussichtlich **ab Oktober** gestellt werden. Wie bisher ist der **Antrag** für das Unternehmen **durch den Steuerberater** zu stellen. Wichtig ist, dass die Antragsfrist für die 1. Phase der Überbrückungshilfe am 30. September 2020 abgelaufen ist. Es ist weder möglich, nach dem 30. September 2020 rückwirkend einen Antrag für die 1. Phase zu stellen, noch einen gemeinsamen Antrag für beide Phasen zu stellen.

Voraussetzung für den Anspruch auf Überbrückungshilfe ist, dass der **Umsatz im April und Mai 2020** zusammengenommen **um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen** ist. Für Fälle, in denen zwischen April 2019 und April 2020 **aufgrund der Neugründung oder des Erwerbs eines Betriebs** innerhalb eines Unternehmensverbundes ein **deutliches Umsatzwachstum** eingetreten ist, hat die Regierung bereits nachgebessert und erklärt, dass der hierdurch hinzugekommene **Umsatz herausgerechnet** werden kann. Ist der **Umsatz** aber nur **innerhalb von rechtlich selbständigen Unternehmen organisch gewachsen** (z.B. durch Investitionen in neue Maschinen), sehen die Förderkriterien der Überbrückungshilfe **keine Sonderregelung** vor. Über eventuelle Anpassungen der Überbrückungshilfe im Rahmen der beschlossenen Verlängerung wurde noch nicht entschieden

4. Überführung von Aktien ins Privatvermögen

Seit Einführung der Abgeltungsteuer zum 1. Januar 2009 gehört der **Verkauf von Aktien** unabhängig von deren Haltedauer zu den **Einkünften aus Kapitalvermögen**. Entscheidend für die Steuerpflicht ist aber, dass die Aktien nach der Einführung der Abgeltungsteuer erworben wurden – der **Verkauf von vor 2009 erworbenen Aktien ist weiterhin steuerfrei**. Dazu hat das Finanzgericht Münster nun entschieden, dass die **Überführung von vor 2009 erworbenen Aktien vom Betriebs- in das Privatvermögen** nicht einem Erwerb gleichsteht. Ein späterer Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf dieser Aktien führt deshalb nicht zu Einkünften aus Kapitalvermögen.

5. Tantiemen bei verspäteter Feststellung des Abschlusses

Tantiemen gehören zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Ihre Besteuerung setzt allerdings voraus, dass sie dem angestellten Geschäftsführer auch zufließen sind. Dazu hat der Bundesfinanzhof festgestellt, dass eine **verspätete Feststellung des Jahresabschlusses** auch bei einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer **nicht automatisch zu einer Vorverlegung des Zuflusses der Tantieme** auf den Zeitpunkt führt, zu dem die Fälligkeit bei fristgerechter Aufstellung des Jahresabschlusses eingetreten wäre. Erst die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung macht diesen verbindlich. Außerdem kommt es auf die individuellen Regelungen zur Tantieme in der Satzung und im Anstellungsvertrag des Geschäftsführers an.

6. Gewerblicher Grundstückshandel durch Anbau

Für die Frage, wann bei Grundstücksaktivitäten die Grenze von der privaten Vermögensverwaltung zur gewerblichen Tätigkeit überschritten wird, gibt es keine klare Regelung. Vom Bundesfinanzhof wurde daher die **Drei-Objekt-Grenze** festgelegt, nach der ein gewerblicher Grundstückshandel vorliegt, wenn **zeitnah zur Anschaffung oder Bebauung mehr als drei Objekte verkauft** werden. Nun hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass auch ein **langjährig im Rahmen privater Vermögensverwaltung** genutztes Grundstück **Teil eines gewerblichen Grundstückshandels** werden kann, wenn der Eigentümer im Hinblick auf einen Verkauf Baumaßnahmen ergreift, die derart umfassend sind, dass dadurch das bereits bestehende Gebäude nicht nur erweitert oder über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehend wesentlich verbessert wird, sondern ein neues Gebäude hergestellt wird.

7. Rollstuhlgerechter Gartenweg ist keine außergewöhnliche Belastung

Grundsätzlich gehört zwar auch der Garten zum existenziell notwendigen Wohnbereich. Die Aufwendungen für die **Anlage eines rollstuhlgerechten Weges im Garten** sind jedoch **nicht zwangsläufig**, wenn sich am Haus bereits eine Terrasse befindet, die mit dem Rollstuhl erreichbar ist. Mit dieser Begründung hat das Finanzgericht Münster den Abzug der Kosten als außergewöhnliche Belastung abgelehnt. Abzugsfähig seien **nur solche Aufwendungen, die den Zugang zum Garten** und damit dessen Nutzung **überhaupt erst ermöglichen**. Diese Möglichkeit bestand im Streitfall aber bereits.

8. Höhe der Säumniszuschläge ist verfassungskonform

Trotz des derzeit niedrigen Zinsniveaus bestehen gegen die **Höhe der Säumniszuschläge** von 1 % pro Monat **keine verfassungsrechtlichen Einwände**. Für das Finanzgericht Münster steht fest, dass die **Bedenken** des Bundesfinanzhofs **zur Höhe der Nachzahlungszinsen nicht auf Säumniszuschläge übertragbar** sind. Diese seien weder Zinsen noch Strafen, sondern in erster Linie Druckmittel zur Durchsetzung fälliger Steuern.

Tantiemen sind steuerpflichtiger Arbeitslohn

Zufluss der Tantieme kann nicht auf gesetzliche Fälligkeit fingiert werden

individuelle Vereinbarungen sind bindend

Bundesfinanzhof hat Drei-Objekt-Grenze eingeführt

zeitnaher Verkauf nach Anschaffung oder Bau

Erweiterungsbau kann zu einem neuen Gebäude führen und damit das Gesamtobjekt ebenfalls zählen lassen

Garten ist Teil des existenziell notwendigen Wohnbereichs

nicht alle Ausgaben zur Erschließung des Gartens sind zwangsläufig

Säumniszuschläge sind nicht in erster Linie Zinsen

keine Bedenken zur Verfassungskonformität